



Studien- und Prüfungsordnung Pre-College

Aufgrund von § 60 Abs. 1 LHG hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 15.04.2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Pre-College als Satzung beschlossen. Sie wurde zuletzt per Eilentscheid am 10.07.17 geändert.

Inhaltsübersicht

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG PRE-COLLEGE.....	1
Inhaltsübersicht	1
§ 1 Zweck der Einrichtung des Pre-College	2
§ 2 Formelle Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Aufnahmeprüfung	2
§ 4 Zulassung zum Pre-College.....	3
§ 5 Unterrichtsangebot	3
§ 6 Prüfungen und Anerkennungsmöglichkeiten.....	3
§ 7 Unterrichtsdauer	4
§ 8 Status	4
§ 9 Beendigung der Teilnahme am Pre-College	4
§ 10 Gebühren.....	4
§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	4



§ 1 Zweck der Einrichtung des Pre-College

Mit der Einrichtung des Pre-College macht die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim künstlerisch außergewöhnlich begabten Jugendlichen ein Angebot zur Vorbereitung auf ein Musikstudium während ihrer allgemein bildenden Schulzeit. Damit erfüllt die Hochschule ihren gesetzlichen Auftrag zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses unter Einbeziehung eines Lebensabschnittes, in dem eine solche Förderung besonders wirksam ist. Die Hochschule wirkt bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe mit anderen Ausbildungsstätten, insbesondere mit den Musikschulen im Rahmen von Amadé zusammen.

§ 2 Formelle Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ins Pre-College ist eine besondere künstlerische Begabung.
- (2) Des Weiteren müssen die Jungstudierenden im Pre-College Schüler an einer allgemein bildenden Schule sein im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Über den Schulbesuch ist dem Studienbüro spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Wintersemesters eine für das Schuljahr gültige Schulbescheinigung vorzulegen.

§ 3 Aufnahmeprüfung

- (1) Bewerber für das Pre-College haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Diese besteht
 - a) im Hauptfach aus einem Vorspiel von bis zu 15 Minuten Dauer. Das Programm soll Werke aus verschiedenen Stilperioden beinhalten.
 - b) in den Nebenfächern Musiktheorie und Gehörbildung aus einer praktischen Prüfung von bis zu 10 Minuten Dauer. Inhalt dieser Prüfung sind Intervallelehre, Akkordlehre, Quintenzirkel, Skalen, Blattsingen einer einfachen Melodie in Dur oder Moll, Abklopfen einfacher Rhythmen, Hören rhythmischer und melodischer Fehler, Hören von Intervallen und Dreiklängen, Singen von Intervallen, Nachsingen und Ergänzen eines vorgegebenen Melodieanfangs.
- (2) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung gem. Abs. 1 a) wird analog zu § 10 Abs. 2 Immatrikulationssatzung wie folgt bewertet:

19 - 24 Punkte = eine sehr gute Leistung;

13 - 18 Punkte = eine gute Leistung;

7 - 12 Punkte = eine Leistung mit Mängeln;

0 - 6 Punkte = eine überwiegend mangelhafte Leistung.

Es können nur ganze Punktzahlen gebildet werden. Bei Durchschnittspunktzahlen wird bis 0,4 abgerundet, ab 0,5 wird aufgerundet. Das Ergebnis dieser Aufnahmeprüfung wird dem Bewerber mitgeteilt.



- (3) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung gem. Abs. 1 b) wird dem Bewerber in einem Gespräch von der prüfenden Lehrkraft der Hochschule erläutert. Die Erläuterung enthält auch eine Empfehlung über die weitere Ausbildung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung. Die Prüfung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung hat keinen Einfluss auf die Aufnahmeentscheidung der Hochschule. Die Teilnahme an der Prüfung ist allerdings verpflichtend.
- (4) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in der Aufnahmeprüfung gem. Abs. 1 a) ein Ergebnis von mindestens 13 Punkten erreicht wurde.

§ 4 Zulassung zum Pre-College

Voraussetzung für die Zulassung ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung. Haben mehr Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, so findet ein Zuteilungsverfahren statt. Die Zuteilung richtet sich nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung im Hauptfach.

§ 5 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot gliedert sich in drei Gruppen:

1. 90 Minuten wöchentlicher Einzelunterricht im Hauptfach bei einer Lehrkraft der Hochschule
2. Eventuell empfohlene Unterrichtsveranstaltungen in den Nebenfächern, die Empfehlungen werden von den Lehrkräften für Musiktheorie/ Gehörbildung bzw. den Hauptfachlehrern ausgesprochen (beispielsweise die Mitwirkung bei Hochschulensembles)
3. Unterrichtsangebote zur freien Wahl (z. B. Besuch von Vorlesungen und Seminaren)

§ 6 Prüfungen und Anerkennungsmöglichkeiten

- (1) Jedes Semester nimmt der Hauptfachlehrer eine Studienbegleitende Prüfung ab, deren Ergebnis er dem Jungstudierenden mündlich mitteilt. Hat der Jungstudierende die Prüfung nicht bestanden, so erhält er darüber zusätzlich vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Innerhalb von vier Wochen nach Versendung des in Abs. 1 genannten Bescheids kann der Jungstudierende eine Wiederholung der nicht-bestandenen Prüfung verlangen. Die Prüfungskommission der Wiederholungsprüfung besteht aus dem Hauptfachlehrer sowie zwei weiteren Lehrkräften der Hochschule. Das Prüfungsamt teilt dem Jungstudierenden den Termin mit, der Präsident der Hochschule bestellt die Prüfungskommission.
- (3) Verlangt der Jungstudierende nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entsprechend Abs. 2 die Wiederholung der nicht-bestandenen Studienbegleitenden Prüfung oder besteht er auch die Wiederholungsprüfung nicht, so erlischt seine Zulassung zum Ende des Semesters. Der Unterrichtsanspruch des Jungstudenten bleibt bestehen, solange er zum Pre-College zugelassen ist.
- (4) Prüfungen und Studienleistungen die im Rahmen des Pre-College erbracht werden, können im Falle einer späteren Zulassung zu einem grundständigen Studiengang an der Hochschule auf Antrag anerkannt werden. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die für die jeweilige Lehrveranstaltung im grundständigen Studiengang verantwortliche Lehrkraft der Hochschule.



§ 7 Unterrichtsdauer

Das Unterrichtsangebot wird ab dem Semester gewährt, zu dem die Aufnahmeprüfung gem. § 3 bestanden wurde. Das Unterrichtsangebot besteht längstens für die Dauer der Semester, in denen die Voraussetzungen gem. § 2 vorliegen und dem Studienbüro nachgewiesen wurden.

§ 8 Status

Die Zulassung als Jungstudierender begründet ein öffentlich- rechtliches Ausbildungsverhältnis eigener Art, aber weder Mitgliedschaft in der Hochschule noch eine Anwartschaft auf einen Studienplatz.

Im Übrigen haben die Jungstudierenden die gleichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung der Einrichtungen und des Eigentums der Hochschule.

§ 9 Beendigung der Teilnahme am Pre-College

Der Austritt aus dem Pre-College kann durch schriftliche Mitteilung an das Studienbüro jederzeit vom Jungstudierenden (oder dessen Erziehungsberechtigten) erklärt werden. Die Zulassung zum Pre-College endet außerdem mit dem Ende des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule oder mit dem Entzug der Zulassung entsprechend § 6 Abs. 3.

§ 10 Gebühren

Für die Teilnahme am Pre-College werden keine Gebühren erhoben.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Die bezeichneten Teile der bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen Pre-College treten gleichzeitig außer Kraft.

Mannheim, 25.07.2017

Professor Rudolf Meister
(Präsident)